

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm

vom 20. November 2019

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 20. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung — AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 12. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 48 Absatz 1 Nr. 2 wird der Betrag „0,81 €“ durch den Betrag „0,84 €“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag „0,78 €“ durch den Betrag „0,75 €“ ersetzt.
3. In § 48 Absatz 2 wird der Betrag „0,49 €“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
4. In § 48 Absatz 3 wird der Betrag „0,78 €“ durch den Betrag „0,75 €“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 4 Nr. 2 wird der Betrag „20,25 €“ durch den Betrag „21,00 €“ ersetzt.
6. In § 48 Absatz 4 Nr. 3 wird der Betrag „1,62 €“ durch den Betrag „1,68 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ulm, den 20. November 2019

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 21.11.19